HINWEIS ZUR ÜBERNACHTUNGSSTEUER

Allgemeines

Rechtsgrundlage zur Erhebung der Übernachtungssteuer ist § 9 Absatz 4 Kommunalabgabegesetz für Baden-Württemberg (KAG-BW) in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung der Übernachtungssteuer der Gemeinde Rheinmünster (Übernachtungssteuersatzung) vom 28.09.2026.

Betroffen ist davon jeder, der in einem Beherbergungsbetrieb (Hotel, Gasthof, Pension, Privatzimmer, Jugendherberge, Ferienwohnung, AirBnB, Motel, Workershome, Boardinghouse, Camping- und Reisemobilplatz und ähnliche Einrichtungen) gegen Entgelt eine Beherbergungsmöglichkeit zur Verfügung stellt. Die Übernachtungssteuer beträgt 2,00 € pro Person/Nacht.

Die Übernachtungssteuersatzung tritt zum 01. Januar 2027 in Kraft. Somit werden alle entgeltlichen privaten und auch beruflichen Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben ab dem 01. Januar 2027 besteuert.

Die Gemeinde Rheinmünster stellt ihren Bürgern und Bürgerinnen, aber auch den Gästen eine Infrastruktur zur Verfügung, an deren Instandhaltung wie auch Ausbau alle Nutzer angemessen beteiligt werden sollen.

Grundsätzlich ist jede private oder beruflich veranlasste, entgeltliche Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb steuerpflichtig. Ausnahmen hiervon sind Übernachtung in sozialen Einrichtungen wie z.B. Krankenhäuser und Pflegeheimen.

Auch längerfristige Vermietungen an z.B. Unternehmen zur Unterbringung von Mitarbeitern sind übernachtungssteuerpflichtig, sofern der einzelne Mitarbeiter nicht beim Einwohnermeldeamt angemeldet ist. Die Übernachtungssteuer wird bei einer ununterbrochenen Belegungsdauer eines Mitarbeiters im selben Betrieb längstens für zwei Monate erhoben.

Beherbergungsbetrieb ist jeder Betrieb, der eine kurzzeitige Beherbergungsmöglichkeit zur Verfügung stellt. Dies können Hotels, Gasthöfe, Pensionen, Privatzimmer, Jugendherbergen, Ferienwohnungen, AirBnB, Motels, Workershomes, Boardinghouses, Camping- und Reisemobilplätze und ähnliche Einrichtungen sein. Keine Beherbergungsbetriebe im Sinne der Übernachtungssteuersatzung sind medizinische oder sozialen Einrichtungen wie z.B. Krankenhäuser und Pflegeheime.

Steuerschuldner ist der Betreiber des Beherbergungsbetriebes, nicht der einzelne Übernachtungsgast. Die Übernachtungssteuer wird als sogenannte „indirekte Steuer“ erhoben. Das bedeutet, dass Steuerschuldner und Steuerträger (Übernachtungsgast) nicht identisch sind.

Erhebungsverfahren

Jeder Betreiber ist verpflichtet, für jeden Beherbergungsbetrieb nach Ablauf eines Kalendervierteljahres bis zum 15. Tag des darauffolgenden Kalendermonates eine Steueranmeldung abzugeben. Darin ist die Steuer selbst zu berechnen.

Erhebungszeitraum

- 1. Kalendervierteljahr (01.01. – 31.03.) Abgabefrist: 15.04.
- 2. Kalendervierteljahr (01.04. – 30.06.) Abgabefrist: 15.07.
- 3. Kalendervierteljahr (01.07. – 30.09.) Abgabefrist: 15.10.
- 4. Kalendervierteljahr (01.10. – 31.12.) Abgabefrist: 15.01.

Für die Steueranmeldung wird ein entsprechender Vordruck auf der Homepage der Gemeinde bereitgestellt. Da eine Übersendung per E-Mail nicht den datenschutzrechtlichen Bestimmungen entspricht, sind die vollständig ausgefüllten Formulare im Original der Gemeindeverwaltung, Steueramt/ Rechnungsamt, vorzulegen. Das SEPA-Mandat kann weiterhin nur im Original eingereicht werden.

Mitunter kann es vorkommen, dass für einen zurückliegenden Zeitraum eine Korrektur erforderlich wird. In diesem Falle ist für den betreffenden Zeitraum eine separate Meldung mit den korrigierten Werten abzugeben. Ergibt sich dadurch ein Erstattungsbetrag, so sind zusätzlich die entsprechenden Nachweise bei Bedarf vorzulegen.

Die Gemeinde Rheinmünster kann vom Betreiber die Vorlage sämtlicher oder ausgewählter Nachweise (z.B. Rechnungen, Quittungsbelege, Auszüge des Buchungsverfahrens) der Beherbergungsleistungen verlangen.

Die Übernachtungssteuer unterliegt den üblichen Rechtsbehelfsmöglichkeiten für Abgaben an die Gemeinde. Danach kann innerhalb eines Monats nach der Steueranmeldung Widerspruch bei der Gemeinde eingelegt werden. Sofern die Gemeinde diesem nicht abhelfen kann, wird der Widerspruch an das Landratsamt Rastatt als Rechtsaufsichtsbehörde weitergeleitet. Dieses erlässt nach Prüfung einen Wiederspruchbescheid. Hilft auch das Landratsamt dem Widerspruch nicht ab, so ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht der nächste Schritt.

Die Übernachtungssteuer ist Teil des Übernachtungspreises. Sie muss deshalb auch nicht gesondert ausgewiesen werden. Die Preisgestaltung wie auch die Darstellung der Rechnung obliegt der unternehmerischen Entscheidung des Beherbergungsbetriebs. Der Beherbergungsbetrieb kann in der Rechnung auf die weitergegebene Übernachtungssteuer mit Steuersatz und Betrag hinweisen, muss dies aber nicht. Ebenso muss die Übernachtungssteuer in Internetportalen nicht gesondert ausgewiesen werden, sondern kann im Gesamtpreis enthalten sein. Sie kann natürlich aber auch gesondert ausgewiesen werden.

Der Steueranmeldung sind keine Unterlagen beizufügen. Diese sind nur auf Anforderung einzureichen.

Sabrina Seifermann
Steueramt / Rechnungsamt
Gemeinde Rheinmünster
Lindenbrunnenstr. 1
77836 Rheinmünster
Tel.: +49 (0) 7227 9555 24
Fax: +49 (0) 7227 9555 55

E-Mail: sabrina.seifermann@rheinmuenster.de